

# A m t s - Blatt.

No. 18.

Marienwerder, den 4ten Mai

1838.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Das Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahre 1837 betreffend.

Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Institutes in der Provinz Preußen aus dem verflossenen Jahre 1837 werden, so wie dieses auch für die früheren Jahre geschehen, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind in dem gedachten Jahre 11,477 Vergleichssachen angemeldet worden, und von diesen sind 8400 wirklich verglichen. In 1537 Fällen haben Vergleiche nicht zu Stande gebracht werden können; es schweben noch 375 Fälle, und 1165 konnten wegen Ausbleibens der Partheien nicht besiegelt werden. Gegen das Jahr 1836, in welchem 10,677 Vergleichssachen angemeldet, und von diesen 8056 wirklich verglichen worden sind, hat sich im verflossenen Jahre, die Theilnahme an dem Schiedsmanns-Institut um 800 Fälle erhöht und 344 Fälle mehr sind verglichen worden.

Diese günstigen Resultate lassen erwarten, daß die auf den Antrag des Provinzial-Landtages von Seiner Majestät dem Könige genehmigte Institution der Schiedsmänner, sich auch ferner in ihren segensreichen Wirkungen bewähren werde.

Königsberg, den 19ten April 1838.

Der Ober-Präsident von Preußen,

v. Schön.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Da die Kartoffelvorräthe in hiesiger Gegend sowohl durch die Ungunst der letzten Ernte als durch die Strenge des vergangenen Winters bedeutenden Eintrag erlitten haben, so nehmen wir Veranlassung, die in unseren Bekanntmachungen vom 9ten Dezember 1829 (Amtsblatt pro 1830 S. 15. f. fl.) enthaltenen und vom 4ten April 1835 (S. 78. des Amtsblatts pro 1835) Belehrungen über die zweckmäßige und sparsame Benutzung der Kartoffelfrucht bei der Saat hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Marienwerder, den 26sten April 1838.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist höhern Orts zum Wiederaufbau der durch einen Blitzstrahl eingescherten evangelischen Kirche zu Medzibor, Regierungs-Bezirks Breslau, die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen und Familien der ganzen Monarchie bewilligt worden.

Die Herren Pfarrer evangelischer Konfession unseres Verwaltungs-Bezirks werben daher aufgesordert, in den Kirchen ihrer Parochie diese Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage abzuhalten und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten Juli c. an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten abzuführen, welche letztere das Empfangene bis zum 15ten Juli c. den betreffenden Kreis-Kassen zugehen lassen werden.

Ebenso fordern wir die Herren Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter auf, die Haus-Kollekte zu veranlassen und die eingekommenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen ebenfalls bis zum 15ten Juli c. an die betreffenden Kreis-Kassen abzuführen, letztere werden dagegen angewiesen, den Gesamtbetrag des Empfangenen bis zum 1sten August c. an unsere Haupt-Kasse einzusenden, und über die eingesandten Summen uns zugleich Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 17ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung,  
Abtheilung des Innern.

---

Seine Majestät der König haben zur Herstellung der katholischen Pfarrkirche in Rheinberg Regierungs-Bezirks Düsseldorf, welche in früherer Zeit durch Kriegs-Ereignisse großen Schaden erlitten, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte in den katholischen Kirchen und Familien der Monarchie zu bewilligen geruhet, um dieses ehrwürdige alterthümliche Gebäude vor dem gänzlichen Verfall zu bewahren.

Die Herren Geistlichen katholischer Konfession im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden dem zu Folge hiemit aufgesordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Juli c. an die vorgesetzten Herren Dekane zu senden, welche letztere die Gesamtbeträge bis zum 1sten August c. der betreffenden Kreis-Kasse überweisen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Magistrate in ihrem Geschäftsbezirk die Haus-Kollekte abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder die Vacat-Anzeigen ebenfalls bis zum 1sten August c. den betreffenden Kreis-Kassen zu übersenden und letztere werden angewiesen,

das Ergebniß der Kollekte bis zum 15ten August c. an unsere Haupt-Kasse  
abzuführen.

Marienwerder, den 21sten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Amtshaltung des Innern.

Wenn gleich durch den Amtsblatts-Erlaß vom 29ten Januar 1835 sämmtliche Landwehrmänner 1ten und 2ten Aufgebots und die Kriegs-Reservisten wiederholt aufgefordert sind, den militärischen Anordnungen wegen Gestellung zu den Sonntagsübungen und den Kompanie-Musterungen unbedingt, und bei Vermeidung der Bestrafung Folge zu leisten, den Orts-Behörden und Hausvätern aber zugleich zur Pflicht gemacht worden ist, die Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten zur Befolgung ihrer Pflicht mit anzuhalten, so wird dennoch die Allerhöchste Anordnung nicht streng genug befolgt und die Landwehrleute ic. suchen sich der Gestellung vielfach zu entziehen.

Da die sonntäglichen Landwehrübungen auf die geeignete Jahreszeit beschränkt sind und namentlich nur einmal vorkommen, so ist jedes ungehorsame Ausbleiben um so strafbarer und darf nicht geduldet werden.

Derjenige, welcher durch ganz unausweichliche, triftige Gründe verhindert werden sollte, den sonntäglichen Übungen und den Kontroll-Versammlungen beizuwöhnen, hat solches ohne Zeitverlust, und noch vor Zusammentritt der Kompanie, seinem nächsten Militair-Vorgesetzten anzuzeigen, und die von den Orts-Behörden darüber ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

Diese Abhaltungsgründe können nur in wirklicher Krankheit, oder in einer längern unvermeidlichen und vollständig zu rechtsfertigenden Abwesenheit auf Reisen bestehen.

Sämmliche Orts-Behörden werden daher ernstlich verwarnt, dergleichen Unteste leichtsinnig und ohne hinreichenden Grund zu ertheilen und wiederholt aufgefordert, die in ihrem Bezirke wohnenden Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten zur pünktlichen Befolgung der Befehle ihrer Militair-Vorgesetzten zu ermahnen und sie auf die Pflichten als Soldat, so wie auf die nachtheiligen Folgen des Ungehorsams aufmerksam zu machen.

Von letzteren erwarten wir, daß sie der ergangenen Ordre zur Beiwöhnung der sonntäglichen Übungen und der Kontroll-Versammlungen, als gute Soldaten unweigerlich nachkommen werden: damit indeß kontrollirt werden kann, ob die von den Orts-Behörden ertheilten Unteste auch das Ausbleiben eines Landwehrmannes ic. von der Übung gehörig begründen, und nicht etwa leichtfertiger Weise dergleichen Unteste ausgestellt werden, so weisen wir

die Herren Landräthe an, mit den Herren Kompagnie-Führern in Verbin-  
dung zu treten, und selbige um Vorlegung aller derartigen Urteile zu requi-  
tiren, welche letztere sodann in Beziehung auf ihre Glaubwürdigkeit einer  
Prüfung zu unterwerfen sind.

Diejenige Orts-Behörde, welche das Ausbleiben eines Landwehrmannes  
von der Uebung ohne triftigen Grund entschuldigt, und vor Ausstellung des  
Urtestos die gehörige Prüfung unterlassen hat, ist zur Untersuchung zu ziehen,  
und nach Bewandniß der Umstände entweder in einer ernstlichen schriftlichen  
Rüge vor fernere Uebertretungen zu warnen oder mit einer Ordnungs-Strafe  
zu belegen.

Marienwerder, den 10ten April 1838.

Königliche Preussische Regierung.  
Abtheilung des Janera.

Von den im diesjährigen Kalender: Verzeichnisse für die Städte Camm,  
Flatow, Krojanke und Zempelburg so wie für adlich Landeck, Waldau und  
Dobbrin im Flatower Kreise aufgeföhrten Jahrmarkten sollen höhere Anord-  
nung zufolge im Jahre 1838 nur folgende Märkte bestehen bleiben, und an  
bemerkten Tagen abgehalten werden, nämlich:

a, in der Stadt Camm.

- 1) der Markt am 1sten Mai,
- 2) = : 29 : Juni,
- 3) = : 15 : Oktober,
- 4) = : 20 : Dezember e.

b, in der Stadt Flatow.

- 1) der Markt am 2ten April,
- 2) = : 4 : Juni,
- 3) = : 14 : September,
- 4) = : 3 : November e.

c, in der Stadt Krojanke.

- 1) der Markt am 13ten März,
- 2) = : 22 : Mai,
- 3) = : 27 : August,
- 4) = : 2 : Oktober e.

d, in der Stadt Zempelburg.

- 1) der Markt am 26sten März,
- 2) = : 22 : Mai,
- 3) = : 27 : September,
- 4) = : 12 : November e.

e, in adelich Landeck.

- 1) der Markt am 25ten Juni,  
2) : : 24 : September c.

f, in adelich Waldau.

- 1) der Markt am 6ten Juni,  
2) : : 28 : Juli c.

g, in Dobbrin.

- 1) der Markt am 28sten Mai,  
2) : : 8 : November c.

Alle übrigen, bei vorgenannten Orten in dem Kalender: Verzeichnisse pro 1838 nach ausgeführten Märkte werden dagegen hiedurch für aufgehoben erklärt, dergestalt, daß in obigen Orten ferner nur an den vorbemerkten Tagen ein Marktverkehr stattfinden darf. Das die Märkte besuchende Publikum, insbesondere aber die Waaren: Verkäufer werden hiervon in Kenntniß gesetzt und die letztern zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß wenn sie die aufgehobenen Märkte dennoch beziehen sollten, sie nach Vorschrift des Hausr: Regulat. vom 28sten April 1824 die Konfiskation ihrer Waaren und die gesetzliche Strafe für den unbefugten Hausrhandel zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 15ten Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Das Handeltreibende Publikum wird hiedurch davon in Kenntniß gesetzt, daß in dem laufenden Jahre, in Topolno, Schweker Kreises, die Jahrmarkte am 19ten Mai, 24sten Juli, 28sten August, 25sten September, 23sten Oktober, 20sten November, 18ten Dezember stattfinden und an jedem Tage zugleich Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 14ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Der nach der Bekanntmachung vom 15ten Januar c. (Amtsblatt pro 1838 Seite 39.) auf den 19ten Juli c. in der Stadt Zempelburg anstehende Jahrmarkt wird an diesem Tage nicht stattfinden, sondern am 22ten Mai a. c. abgehalten werden.

Das die Mörkte besuchende Publikum, insbesondere aber die Waarenverkäufer werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Marienwerder, den 17ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

In dem Haus- und Geschichts-Kalender pro 1838 (gedruckt bei Trowitsch und Sohn zu Frankfurth an der Oder) ist insofern ein Irrthum enthalten, als darin angegeben wird, daß in der Stadt Rosenberg im hiesigen Regierungs-Bezirke am 19ten Mai d. J. ein Jahrmarkt stattfinden werde.

Wir machen hierdurch zur Berichtigung dieses Irrthums bekannt, daß in Rosenberg am heutigen Tag kein Jahrmarkt ansteht, ein selber dar selbst vielmehr erst am 29ten Mai d. J. und Freitag vorher Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 27ten April 1838.

Königlich Preußische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

In den Post-Verbindungen zwischen den Städten Culm, Culmsee und Thorn treten mit dem 1sten Mai a. c. folgende Veränderungen ein. Aufgehoben wird: die zwischen Culm und Lippiken coursirende 2spännige Fahrpost. Dagegen wird zwischen Culm und Culmsee eine, mit der Fahrpost von Graudenz nach Thorn in genauer Verbindung stehende wöchentlich zweimalige 2spännige Fahrpost eingerichtet, welche folgenden Gang erhalten:

Abgang aus Culm,

Mittwoch und Sonnabend um 11 Uhr Vormittags;

Ankunft in Culmsee,

an denselben Tagen um 3 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Fahre von Graudenz nach Thorn;

Abgang aus Culmsee,

Mittwoch und Sonntag um 12 Uhr Nachts, nach Ankunft der Fahrpost von Thorn nach Graudenz;

Ankunft in Culm,

Donnerstag und Montag um 4 Uhr Morgens.

Thorn, den 26ten April 1838.

Der Postmeister.

Plath, vigore commissionis.

Am 4ten d. Mts. ist am Weichselufer bei Groß-Wolz hiesigen Kreises ein unbekannter, durch Verwesung bereits sehr zerstörter und wahrscheinlich schon seit längerer Zeit im Wasser befindlich gewesener männlicher Leichnam aufgefunden worden, dessen Gesichtszüge nicht mehr erkennbar und dessen Schädel von Haaren entblößt, auch bereits weiß gebleicht war.

Bekleidet war die Leiche mit weiß leinenen Hosen, einer grünen Jacke, einer dunkelblauen Weste, einer weiß- und rothgestreiften Unterjacke und mit Schuhen. Die Hosen wurden statt Tragebandes von einem Stricke fest gehalten.

Wer im Stande ist, Auskunft zu ertheilen über Namen, Stand und Herkunft des Verstorbenen, oder über die Art und Weise seines Ablebens, wird aufgefordert, dem unterzeichneten Kriminal-Gerichte so bald als möglich die erforderliche Anzeige zu machen oder seine Mitwissenschaft bei der Polizei Behörde seines Wohnorts zu Protokoll zu geben.

Graudenz, den 14ten April 1838.

Königliche Inquisitorats-Deputation.

Um 23sten v. Mts. ist ein unbekanntes nachstehend signalisiertes taubstummes Frauenzimmer wegen Bettelerei und mangelnder Legitimation in Cörlin angehalten und demnächst in die hiesige Landarmen-Anstalt eingeliefert, über deren Angehörigkeits-Verhältnisse bisher nichts zu ermitteln gewesen ist, daher, wenn dieselbe irgendwo bekannt ist, oder vermisst werden sollte, um Mittheilungen über dieselbe ergebenst ersucht wird.

S i g n a l e m e n t:

Alter — circa 35 bis 40 Jahr, Größe — 4 Fuß 8 Zoll, Haare — braun, Augenbrauen — braun, Augen — blaugrau, Nase — lang und eingebogen, Mund — breit, Zähne — vollständig, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel.

Bekleidung: ein leinentes Kamsol von blauem Grunde mit rothen Streifen, ein leinentes gedrucktes Halstuch von blauer Farbe mit kleinen weißen Blumen, einen alten geflickten grauleinenen Rock, eine alte braungestreifte leinene Schürze und ein Paar alte Schnürschuhe.

Neu-Stettin, den 20sten April 1838.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

S i c h e r h e t t s - P o l i z e i .

Der nachstehend bezeichnete Knecht Stanislaus Szymanski, welcher wegen

Diebstahl arretirt worden, ist auf dem Transport von Gollub nach Strasburg entsprungen.

Sämtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht auf denselben Acht zu haben, ihn im Vertrüngsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Transportkosten abliefern zu lassen.

Gollub, den 26sten April 1838.

### Der Magistrat.

#### S i g n a l e m e n t:

Geburtsort — Grzinowo in Preußen, Religion — katholisch, Alter — 19 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarz, Stirn — rund, Augenbrauen — braun, Augen — grau, Zähne — gesund, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein, Sprache — polnisch.

Besondere Kennzeichen — keine.

Beckleidung: einen alten blauen Rock, eine blaue Jacke mit weißen Knöpfen, eine blautuchne Weste mit 2 Reihen blanken Knöpfen, blaunanquine Hosen, alte ordinaire Stiefeln und ein roth Filee-Halstuch.

Der Steuer-Ausseher Ballerstädt zu Thorn ist als Grenz- und Steuer-Ausseher nach Oleufahrwasser, der Grenz-Ausseher Clemens zu Jastzembie als Steuer-Ausseher nach Thorn versetzt und an Stelle des Clemens der vor malige Artillerie-Feuerwerker Gronwald als Grenz-Ausseher zu Jastzembie provisorisch angestellt.

Der Steuer-Ausseher Stegmann zu Jastrow ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt, und die Steuer-Ausseher-Stelle in Jastrow dem Civil-Supernumerarius Suastus provisorisch verliehen.

Die durch den Tod des Steuer-Aussehers Künniki erledigte herltere Steuer-Ausseher-Stelle in Insel ist dem bisherigen Steuer-Ausseher Knobbe zu Pr. Friedland, und die Steuer-Ausseher-Stelle an dem lehtgedachten Orte, dem bisherigen Haupt-Umts-Diener Kulling in Elbing provisorisch verliehen.